

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Veranstaltungsgelände“**

Der Stadtrat der Stadt Marktoberdorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.02.2025 den Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Veranstaltungsgelände“ gebilligt und für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 13 BauGB aufgestellt, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt.

Der räumliche Geltungsbereich wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Der vorläufige Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Grundstücks mit der Fl. Nr. 670, Gemarkung Marktoberdorf und weist eine Fläche von ca. 4.200 m<sup>2</sup> auf.

Ziel und Zweck der Planung:

- Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für ein zusätzliches Freizeit- und Sportangebot für die Bevölkerung
- Sicherung geordneter städtebaulicher Entwicklung
- Vermeidung von Nutzungskonflikten

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 10.02.2025 ist in der Zeit vom **28.02.2025 bis einschließlich 28.03.2025** auf der Homepage der Stadt Marktoberdorf unter folgender Adresse im Internet veröffentlicht:

<http://www.marktoberdorf.de/rathaus/bauleitplanung>

Ebenso sind die Unterlagen über das zentrale Internetportal

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> herunterzuladen.

Ergänzend zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen im Rathaus der Stadt Marktoberdorf, Richard-Wengenmeier-Platz 1, 87616 Marktoberdorf, Zimmer 225, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist elektronisch per E-Mail ([bauleitplanung@marktoberdorf.de](mailto:bauleitplanung@marktoberdorf.de)) abgegeben werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch schriftlich per Post oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Parallel zur Veröffentlichung im Internet bzw. der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

#### Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis

der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

**Marktoberdorf, 24.02.2025**

  
**Dr. Wolfgang Hell**  
**Erster Bürgermeister**



**angeschlagen: 27.02.2025**

**abgenommen: 31.03.2025**

Lageplan des Geltungsbereichs (maßstabslos):

